

## Öffentliche Bekanntmachung

### Planfeststellungsbeschluss

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – für die Netzverstärkung Möckmühl – Osterburken – Ingelfingen**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 05.07.2021, Az.: 24-4529/110-kV-LTG Möckmühl – Osterburken – Ingelfingen, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, 26.07.2021 bis Montag, 09.08.2021 (je einschließlich)** eine Veröffentlichung des Beschlusses und der Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“.

**Zusätzlich** wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in diesem Zeitraum (26.07.2021 bis 09.08.2021) im Rathaus Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Str. 7, 74653 Künzelsau während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

#### Hinweise:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Künzelsau und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ abrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Laura Welte



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Tag der Veröffentlichung: 16. Juli 2021